

## **2. Europäisches Skirechtsforum Bormio 1. – 3. Dezember 2006**

### **Alpinski und Minderjährige – Rechtliche Aspekte**

#### **1.- Zivil- und strafrechtliche Verantwortung im Allgemeinen.**

Eines der Grundprinzipien der Rechtssprechung ist, dass jemand für zivil- oder strafrechtlich relevante Fälle nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er zum Zeitpunkt der Handlung zurechnungsfähig war (Art. 2046 Bürgerliches Gesetzbuch- Art. 85 Strafgesetzbuch).

Während die strafrechtliche Verantwortung personenbezogen ist (Art. 27 Verfassung), kann sich die zivilrechtliche Haftung ausschließlich oder im Rahmen der Mithaftung auch auf andere Personen erstrecken. In diesem Fall spricht man von „indirekter Haftung“.

Das Alter ist ein Faktor, wenn auch nicht der einzige, der bei der Zurechenbarkeit und somit bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit mit eine Rolle spielt, da im Falle eines Minderjährigen die strafrechtliche Verantwortung oder die zivilrechtliche Haftung auf eine andere Person übertragen werden kann, die in einer gewissen Beziehung zum Minderjährigen steht.

Die straf- und zivilrechtlichen Kriterien bei der Beurteilung der Zurechenbarkeit sind unterschiedlich und unabhängig voneinander. Im Strafrecht werden die Bedingungen, die die Zurechenbarkeit ausschließen, genau definiert, indem zum Beispiel festgelegt wird, dass Minderjährige unter 14 Jahren (Art. 97 Strafgesetzbuch) oder diejenigen, die geistig hundertprozentig behindert sind (Art. 88 Strafgesetzbuch), niemals schuldzurechnungsfähig sind. Bei zivilrechtlichen Angelegenheiten dagegen hat der Richter die Aufgabe, im Einzelfall die Zurechnungsfähigkeit des Verursachers der unerlaubten Schadenshandlung zu bewerten, wobei er das Alter, die körperlich – geistige Entwicklung, den Grad der Ausbildung, die Handlung selbst und alle sonstigen relevanten Elemente zu berücksichtigen hat, um festzustellen, ob der Betroffene in der Lage war,

selbstbestimmt zu handeln und sich somit der Unrechtmäßigkeit seines Handelns bewusst sein hätte können.

**Das heißt, auch Minderjährige können für vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, durch die Anderen Schaden zugefügt wurde, zivilrechtlich haftbar gemacht werden.**

Hinzuzufügen ist, dass ein und dieselbe Handlung zivil- und strafrechtliche Folgen für den Minderjährigen haben kann (wenn er, im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortung, das vierzehnte Lebensjahr überschritten hat), wobei zu bemerken ist, dass die zivilrechtliche Haftung nicht unbedingt zur strafrechtlichen Verantwortung führt und umgekehrt.

## **2.- Schäden, die von unzurechnungsfähigen Minderjährigen verursacht werden (Art. 2047 Bürgerliches Gesetzbuch).**

Um diesen Aspekt geht es in Artikel 2047 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem die Entschädigungspflicht demjenigen zugeteilt wird, der zur Beaufsichtigung des Unzurechnungsfähigen verpflichtet ist.

Die Aufsichtspflicht kann gesetzlich vorgegeben sein, wie etwa im Fall von Eltern, bzw. eines Vormunds oder Lehrern (natürlich nur innerhalb der Zeit, in der diesem die unzurechnungsfähigen Personen anvertraut werden).

Die Aufsichtspflicht kann sich auch aus einem Vertrag ergeben (bei Skilehrern für die Dauer der Unterrichtsstunde) oder aber aus einer freiwilligen Entscheidung, wie etwa die Aufsichtspflicht, die jemand übernimmt, der Minderjährige in den eigenen Familienkreis aufnimmt.

Was die Art und das Ausmaß der Aufsichtspflicht betrifft, so hängt dies vom Alter des Minderjährigen ab, vom Grad seiner Reife, von den zeitlichen und örtlichen Umständen und von den sozialen Gewohnheiten.

Bei der Verantwortung einer Person, die die Aufsichtspflicht für einen Minderjährigen hat, handelt es sich um eine „Haftungsvermutung“, von der sich der Betroffene zudem freisprechen kann, indem er nachweist, dass er „die Handlung nicht verhindern konnte“. Es können Situationen vorgebracht werden, in denen derjenige, der die Aufsichtspflicht hatte, zum Zeitpunkt der Schadenshandlung nicht anwesend war oder aber Vorfälle, die sich derartig unvermittelt und unvorhersehbar ereigneten, dass sie trotz Anwesenheit der Aufsichtsperson nicht vermeidbar gewesen wären.

Diese letztere Situation kann in dem Bereich, der uns hier interessiert, besondere Bedeutung gewinnen.

Das Gesetz gibt vor, dass bei nicht erfolgtem Schadensersatz, und hier geht es sowohl um Fälle, in denen sich die zur Aufsicht verpflichtete Person wie oben aufgeführt frei sprechen kann, als auch um den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Aufsichtsperson, „der Richter, angesichts der finanziellen Lage der beteiligten Parteien, den Verursacher des Schadens selbst zur Erbringung einer angemessenen Schadensersatzleistung verurteilen kann“. Diese Verfügung, die sich offensichtlich am Schutz des Geschädigten und am Prinzip der gesellschaftlichen Solidarität inspiriert, ist ganz spontan beurteilt wenig wirksam, und zwar nicht unbedingt deshalb, weil die Festlegung der Entschädigung im Ermessen des Richters liegt, sondern vor allem deswegen, weil die konkrete Erbringung der Schadensersatzleistung schwer realisierbar ist, da es sich um eine unzurechnungsfähige Person handelt, die im Falle eines Minderjährigen so gut wie nie über eigene finanzielle Mittel verfügt und auch über längere Zeit in dieser Lage sein wird, bevor sie selbst über eigene Einkünfte verfügen kann.

### **3.- Schäden, die von zurechnungsfähigen Minderjährigen verursacht werden (Art. 2048 Bürgerliches Gesetzbuch).**

Gemäß Art. 2048 Bürgerliches Gesetzbuch, obschon nicht ausdrücklich gesagt wird, dass es in diesem Artikel um zurechnungsfähige Personen geht, werden der Vater, die Mutter oder der Vormund für die Erbringung der Entschädigungsleistung für den vom minderjährigen Kind oder der unter Vormundschaft stehenden Person verursachten Schaden heran gezogen. Wie bereits in Bezug auf Art. 2047 Bürgerliches Gesetzbuch erklärt, besteht auch in diesem Fall die Möglichkeit, sich von der Haftung frei zu sprechen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Handlung nicht verhindert werden konnte.

Die beiden haftenden Personen, um die es in Art. 2047 und 2048 Bürgerliches Gesetzbuch geht, haben unterschiedliche anwendungsrelevante Voraussetzungen (Unzurechnungsfähigkeit des Schadensverursachers im ersten Fall und Zurechnungsfähigkeit im zweiten Fall), das heißt, die beiden Fälle schließen sich gegenseitig aus. Diesbezüglich entscheidend ist die Bewertung des Richters hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit.

Allgemeinen Grundsätzen folgend haftet ein zurechnungsfähiger Minderjähriger für den von ihm verursachten Schaden, ebenso kann gegen die Eltern vorgegangen werden, die kraft des zitierten Artikels mitverantwortlich sind.

Die Eltern können also als direkte Verantwortliche gemäß Art. 2048 Bürgerliches Gesetzbuch selbst vor Gericht gebracht werden und zudem in ihrer Eigenschaft als rechtliche Vertreter des Minderjährigen (da dieser nicht prozessfähig ist), jedoch wegen der Verantwortung, die dem Minderjährigen selbst zugeschrieben wird.

Die Eltern haften beide gemeinsam, egal, ob es sich um natürliche Kinder oder Adoptivkinder handelt.

Voraussetzung für diese Haftung ist, dass der Minderjährige grundsätzlich zusammen mit seinen Eltern lebt. Die momentane, vorübergehende Entfernung zwischen Eltern und Kindern ist irrelevant.

Die Haftung der Eltern ist indes ausgeschlossen, wenn der Minderjährige dauerhaft Dritten anvertraut wurde, beispielsweise, wenn das Kind im Internat lebt. Ebenso ausgeschlossen wird die Haftung, wenn das Kind eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit erreicht hat und durch eigene, freie Entscheidung sein Elternhaus verlassen und sich anderswo niedergelassen hat.

Der Inhalt der Nachweise für die Haftungsfreistellung wurde in der Rechtssprechung erheblich erweitert, da die Eltern nicht nur nachweisen müssen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht regulär nachgekommen sind, sondern auch, dass sie ihre Kinder entsprechend korrekt erzogen haben.

Beide Aspekte sind extrem heikel und gehen oft ineinander über, da es sich einerseits um eine Person handelt, die zwar minderjährig, jedoch zurechnungsfähig ist, andererseits jedoch der Grundsatz gilt, dass die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen ist, die den Kindern immer mehr Freiheit und Unabhängigkeit zugesteht, den Einfluss der Erziehung im Elternhaus immer mehr in Frage stellt und nicht zuletzt die Aufsichtspflicht der Eltern für ihre Kinder immer stärker in den Hintergrund drängt, damit sich die Kinder ihrem Alter und ihrem gesellschaftlichen Umfeld entsprechend frei entfalten können.

Dasselbe Haftungsprinzip gilt im 2. Absatz von Art. 2048 Bürgerliches Gesetzbuch für „Privatlehrer“, unter die, wenn man diesen etwas veralteten Begriff neu auslegen möchte, auch die Skilehrer fallen, die uns hier interessieren. Weitere Einzelheiten werden später aufgeführt, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Privatlehrer im Sinne des oben genannten Artikels für unerlaubte Handlungen seiner

Schüler haftet, jedoch nur innerhalb des Zeitraums, in dem sie unter seiner Aufsicht stehen. Der Freistellungsnachweis bezieht in sich in diesem Fall nicht auf den erzieherischen Aspekt, sondern nur auf die Aufsichtspflicht.

#### **4.- Minderjährige – Unerlaubte Handlungen im Strafrecht und im Verwaltungsrecht.**

Minderjährige über vierzehn Jahren, die als zurechnungsfähig gelten, können für unerlaubte Handlungen, die gesetzlich als Straftat gelten, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Hierunter fallen beispielsweise strafbare Handlungen wie fahrlässige Körperverletzung (Prozess aufgrund eines Strafantrags) und fahrlässige Tötung (Prozess von Amts wegen).

Hinzuweisen ist auf einige Regelungen speziell zu Gunsten Minderjähriger, wie etwa das Absehen von Strafe, Verfahrensverzichtserklärung wegen Unerheblichkeit, wenn es sich um ein „besonders geringfügiges Vergehen“ handelt und als gelegentliche Handlung eingestuft wird (Art. 27 D.P.R. 22.9.1988, Nr. 448), Erlöschen der Straftat wegen „bestandener Probe“ (Art. 29 o.g. Gesetz), Ersatz von Haftstrafen durch freizügigere Haft mit Führungskontrolle.

Bei verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlungen, die mit einer Geldbuße geahndet werden (beispielsweise bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln gemäß Gesetz Nr. 363 24.12.2003 über die Sicherheit beim Skisport), haftet der Minderjährige in der Regel nicht, es sei denn, er hat fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt, sondern die entsprechenden Sanktionen gehen zu Lasten des zur Aufsicht Verpflichteten, wenn dieser nicht nachweisen kann, dass er die Handlung nicht hätte verhindern können (Art. 2 Gesetz Nr. 689 24.11.1981).-

#### **5.- Minderjährige und Alpinski.**

Junge Leute, Jugendliche, darunter sehr viel Minderjährige, machen einen beachtlichen Teil der Skifahrer aus. Früher konnte man Kinder alleine, ohne Begleitung durch Eltern, Skilehrer oder jedenfalls durch einen Erwachsenen, sehr selten sehen, heutzutage ist dieses Bild völlig alltäglich. Dies trifft offensichtlich auf den Sport allgemein zu, nicht nur auf den Skisport.

Man muss sich deshalb die Frage stellen, ob und innerhalb welcher Grenzen dies mit der Aufsichtspflicht für Minderjährige vereinbar ist, die den Eltern obliegt, insbesondere in Bezug auf Kinder, die noch keinen ausreichenden Reifegrad erreicht haben und die, wenn sie unbeaufsichtigt gelassen werden, Handlungen vornehmen können, die Aspekte der zivilrechtlichen Haftung für Dritten zugefügte Schäden nach sich ziehen.

Die korrekte Antwort auf diese Frage muss von dem Grundsatz ausgehen, dass der Aufsichtspflicht auf eine Weise nachgekommen werden muss, die den Kindern ermöglicht, sich gefahrlos, ihrem Alter und den Umständen entsprechend, in der Gesellschaft und somit auch beim Sport zu bewegen und dass das Ausmaß dieser Aufsichtspflicht in umgekehrt proportionalem Verhältnis zum Alter des Minderjährigen steht und in Funktion zu verschiedenen Aspekten, wie dem Charakter, der Umgebung und dem Reifegrad des Einzelnen variieren kann.

Schließlich ist anzumerken, dass bei unerlaubten Handlungen, die Schäden nach sich ziehen, die Bewertung der Angemessenheit der Aufsicht *ex post* erfolgt, deshalb sind ebenso die spezifischen Gegebenheiten und Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn bestimmt werden soll, ob die reguläre Aufsicht oder die körperliche Anwesenheit der Eltern den Vorfall hätte verhindern können.

Meines Erachtens muss in diesem Zusammenhang mit Sicherheit der Aspekt der Gefahr berücksichtigt werden, der einer bestimmten Tätigkeit von vorneherein innewohnt bzw. mit dieser verbunden ist (vor allem für Dritte, erst an zweiter Stelle für denjenigen, der die Tätigkeit ausübt), sowie die Möglichkeiten, diese Gefahr in einem akzeptablen Rahmen zu halten.

So sind wir uns beispielsweise darüber einig, dass Eltern, die ihrem zwölfjährigen Kind gestatten, mit einem Luftgewehr außerhalb eines Schießstands, das heißt, ohne die Aufsicht und Führung einer erfahrenen Person, zu üben, sehr unverantwortlich handeln. Im Gegensatz dazu kann man Eltern nichts vorwerfen, wenn sie ihr Kind alleine mit dem Fahrrad oder dem Motorrad in der Stadt herum fahren lassen, wenn das Kind gelernt hat, Fahrrad zu fahren bzw. die entsprechende Fahrzulassung hat.

Um auf das eigentliche Thema dieser Abhandlung zu kommen, muss gesagt werden, dass der Skisport an sich nicht gefährlich ist, jedoch durch eine Reihe von Faktoren, auf die ich an dieser Stelle nicht näher eingehe, gefährlich geworden ist. Deshalb sind also Eltern zu rügen, die ihren minderjährigen Kindern, die nicht die geringste Ahnung vom Skifahren haben, gestatten, sich alleine auf den Hang zu

begeben, ohne sie vorher sie zum Skiunterricht zu schicken oder sie durch eine erfahrene Person einweisen zu lassen, damit sie die wichtigsten technischen Kenntnisse lernen, die zur Vermeidung von Gefahrensituationen beherrscht werden müssen sowie die wesentlichen Verhaltensregeln.

Skiunfälle können jedoch auch erfahrenen Minderjährigen durch technische Fehler unterlaufen und in diesem Fall könnten auch die Eltern nichts dagegen ausrichten. In einem solchen Fall kann sich der Geschädigte nur auf die direkte Haftung des Minderjährigen berufen, wenn dieser zurechnungsfähig ist, d.h. auf den unter Punkt 2 angegebenen Schadensersatz hoffen.-

Untersucht werden muss nunmehr der allzu häufige Fall, in dem Skiunfälle durch undiszipliniertes Verhalten, Übermut, absolute Missachtung der Verhaltensregeln, Alkoholmissbrauch und sonstige Dinge verursacht werden. Wenn es sich um zurechnungsfähige Minderjährige handelt, müssen die Eltern unter anderem nachweisen, dass sie ihr Kind richtig erzogen haben, was nicht so einfach ist, wenn das Kind ein Verhalten an den Tag legt, das das Gegenteil beweist.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass unsere Rechtssprechung in Bezug auf die Freistellung von der Haftungsvermutung der Eltern sehr streng ist, da bei der Abwägung der entgegen gestellten Interessen mit Sicherheit demjenigen, der den Schaden erlitten hat, mehr Schutz zukommen muss, als demjenigen, der den Schaden verursacht hat bzw. der dafür zur Verantwortung gezogen wird.

## **6.- Skilehrer und Minderjährige.**

Die Beziehung zwischen Skilehrern und Schülern ist im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Werksvertrags zu sehen. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag, auf dessen Grundlage sich jemand zur Erbringung einer absolut eigenständigen Leistung gegen Entgelt verpflichtet. Hinzu zu fügen ist, dass es bei diesem Vertrag ja um eine Lehrtätigkeit geht, bei der die didaktische Komponente vor allen anderen Dingen Vorrang hat, die speziellen Regelungen für geistige Berufe Anwendung finden.

Neben der primären vertraglichen Verpflichtung, die der Skilehrer übernimmt (eine Technik zu lehren), geht es auch um die nicht weniger wichtige Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Schülers, um dessen eigene Unversehrtheit und die Anderer zu gewährleisten. Der Vertrag beinhaltet somit eine konkrete Anvertrauung des Schülers, das bedeutet, der Skilehrer hat die Pflicht, dem Alter und den technischen

Fähigkeiten des Schülers umgekehrt proportional entsprechend über diesen zu wachen und ihn zu beaufsichtigen. Es handelt sich hierbei um eine Pflicht, die sich aus dem Prinzip ergibt, dass jeder übernommenen Verpflichtung mit der entsprechenden Sorgfalt nachzukommen ist (Art. 1176 Bürgerliches Gesetzbuch) und die, wenn es sich um die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handelt, nach den jeweiligen Kriterien der ausgeübten Tätigkeit zu bewerten ist.

Daraus ergibt sich ganz offensichtlich, dass die Aufsichtspflicht des Skilehrers Minderjährigen gegenüber besonders sorgfältig wahrgenommen werden muss, speziell, wenn diese unerfahren sind. Im Falle der Vernachlässigung dieser Aufsichtspflicht kann der Skilehrer zivilrechtlich haftbar gemacht werden, und zwar nicht nur für Schäden, die der Minderjährige selbst erleidet und der Skilehrer dafür die Schuld trägt, sondern auch für Schäden, die der minderjährige Schüler, als dessen „Privatlehrer“ der Skilehrer fungiert, Dritten zufügt. Dies ergibt sich aus der Haftungsvermutung gemäß Art. 2048 Bürgerliches Gesetzbuch, wie bereits unter Punkt 3 erwähnt.

Die Situationen, in denen der Skilehrer für Schäden haftbar gemacht werden kann, die seine Schüler Dritten zufügen, sind nicht leicht in ein Schema zu pressen, müssen jedoch vor dem Hintergrund der Missachtung von Kriterien, wie Sorgfalt, Sachverstands und Vorsicht untersucht werden, an denen sich jede Lehrtätigkeit inspirieren muss. Beispiele hierfür sind:

- didaktisch korrekt und stufenweise vorgehen, unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und der körperlichen Ausdauer der Schüler sowie die Auswahl von Übungsplätzen, die den technischen Mitteln der Schüler angemessen sind;
- extreme Witterungsbedingungen vermeiden, wie fehlende Sicht wegen Nebel, Pisten mit dickem Neuschnee, die noch nicht eingefahren sind;
- Pisten vermeiden, die objektive Gefahrensituationen in sich bergen (unzureichende Schneedecke, die Hindernisse nicht bedeckt, zahlreiche vereiste Flächen);
- die wesentlichen Verhaltensregeln auf der Piste und bei der Nutzung der Aufstiegsanlagen befolgen und darauf achten, dass die Schüler dies auch tun;

- beim Training vor allem zunächst sicherstellen, dass die Übungsstelle mit entsprechenden Schutzzäunen von anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Pisten abgetrennt ist, um Interferenzen, und somit Gefahren vorzubeugen.

Wenn der Minderjährige während der Unterrichtsstunde Dritten Schaden zufügt (zum Beispiel mit einem Skifahrer zusammen stößt, der auf derselben Piste fährt), kann sich der Skilehrer von der Haftungsvermutung freisprechen, wenn er nachweisen kann, dass er den Vorfall nicht hatte verhindern können, weil er sich beispielsweise absolut unvermittelt ereignete und unvorhersehbar war, oder dass der Schüler die ihm vermittelten Richtlinien bewusst nicht befolgt hat.

Abschließend wäre zu klären, dass der Skilehrer für von ihm verschuldete, aber vom Schüler verursachte Schäden nicht nur allein aufgrund von Art. 2048 Bürgerliches Gesetzbuch haftet, der, wie bereit erwähnt Schäden betrifft, die Dritten durch den Schüler zugefügt werden, sondern auch aufgrund der vertraglich festgelegten Verantwortung.

## **7.- Zusammenfassung**

Der Rausch der Geschwindigkeit, törichter Wille zur Selbstdarstellung, undiszipliniertes Verhalten, mangelndes Verantwortungsbewusstsein und mangelnder Respekt gegenüber den Mitmenschen, manchmal auch Nachlassen der geistigen und körperlichen Kräfte gehören zu den möglichen Ursachen für sehr ernste Skiunfälle, die von Minderjährigen (und nicht nur von diesen) provoziert werden und deren nicht selten erhebliche finanzielle Folgen auf die Eltern zurück fallen. Es hat sich bewährt, entsprechende Versicherungen abzuschließen, was jedoch wiederholte und überzeugend wirkende Hinweise auf die Eigenverantwortung nicht ersetzen kann.

Bormio-Vipiteno, Dezember 2006

Carlo Bruccoleri